

DEIN LOHNVERTRAG – GEMEINSAM ERKÄMPFT!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften:

Je mehr mit tun, umso größer ist der Erfolg.

Für unsere Mitglieder ist die Gewerkschaft ihre starke Interessenvertretung in Österreich. Dafür kämpfen wir Gewerkschaften gemeinsam mit unseren Mitgliedern, dass:

- Arbeitszeiten eingehalten und Überstunden auch bezahlt werden;
- Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer;
- Lehrlingsentschädigungen für mehr als ein paar Kinokarten reichen;
- alle Kolleginnen und Kollegen den vollen Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

Je mehr wir sind, umso erfolgreicher können wir verhandeln!

Dafür brauchen wir viele Mitglieder, die uns stark machen, die uns bei unserem Kampf für gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen unterstützen.

Gewerkschaft PRO-GE Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/ 534 44 69-556
Fax: 01/ 534 44-103 508
E-Mail: genuss@proge.at

MEHR GELD FÜR DICH!

LOHNVERTRAGSABSCHLUSS

OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND
TIEFKÜHLINDUSTRIE 2020

+ 2,35 % Lohnerhöhung
Mindestlohn LK 4: € 1.763,52



BETRIEBSRAT & GEWERKSCHAFT!

IMPRESSUM: Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes G.m.b.H., Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Redaktion: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Druck: Verlag des ÖGB GmbH - Printservice, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien. ÖGB ZVR-NR.: 576439352

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT
www.proge.at

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

WERTE KOLLEGINNEN! WERTE KOLLEGEN!

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 konnte für die Beschäftigten in der **Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie** Österreichs ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. **Die Lohnerhöhung beträgt durchschnittlich in allen Kategorien inkl. DAZ 2,35 %.** Die Begünstigungsklausel für die euromäßige Überzahlung wurde ebenfalls vereinbart. **Der neue Mindestlohn in der LK 4: € 1.763,52.** Dieser Lohnvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Neue Pausenregelung bei Mehrarbeit. **Lehrlingsentschädigung wurde um 2,4 % erhöht sowie 3 Lerntage vor der Lehrabschlussprüfung.** Gesprächsrunde 2020 zum Thema Zusatzurlaub.

KATEGORIE	Stundenlohn ^{*)}	Monatslohn ^{*)} (Stundenlohn x 167)
1. VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	12,77	2.132,59
2. FacharbeiterInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, KraftfahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, MaschinführerInnen mit einem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht	12,30	2.054,10
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	11,27	1.882,09
4. ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden	10,56	1.763,52
5. ArbeitnehmerInnen bis 4 Wochen im Betrieb	9,41	1.571,47
Lehrlingsentschädigungen		
im 1. Lehrjahr		798,90
im 2. Lehrjahr		1.024,00
im 3. Lehrjahr		1.361,30
im 4. Lehrjahr		1.429,50

^{*)}Beträge in €

ZEHRGELDER & ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1) Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt: Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb

über 6 Std. € 9,29	über 8 Std. € 13,24	über 10 Std. € 21,75	über 12 Std. € 26,40
--------------------	---------------------	----------------------	----------------------

Als „Betrieb“ gilt die Betriebsstätte und nicht der Betriebsort.

2) Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

DIENSTALTERSZULAGE

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit	€ pro Stunde	€ pro Monat
von 3 Jahren	0,21	35,07
von 5 Jahren	0,27	45,09
von 10 Jahren	0,33	55,11
von 15 Jahren	0,39	65,13
von 20 Jahren	0,45	75,15
von 25 Jahren	0,51	85,17
von 30 Jahren	0,57	95,19

DAZ pro Stunde x 167 = DAZ pro Monat.

Die Ausweisung der Dienstalterszulage in Stunden- und Monatsätzen in diesem Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende innerbetriebliche Besserstellungen bei der Berechnung der monatlichen Dienstalterszulage zu verschlechtern.

Werden SaisonarbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten im selben Unternehmen bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag – zu berücksichtigen.

Bestehende schriftliche, betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet. Sofern eine solche schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist hinsichtlich der Anrechnung das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat herzustellen.

BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt. Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.